

# **Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen der Gemeinde Grafenrheinfeld**

Aufgrund von Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Grafenrheinfeld folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung erstreckt sich auf die Geltungsbereiche der rechtsverbindlichen Bebauungspläne für die Baugebiete:

1. West, I. Teilbereich
2. Am Fährdamm und Am Kapellenweg
3. Am Fährdamm, 2. Abschnitt
4. An der Haak
5. Am Erleinsweg
6. Gewerbegebiet "Süd"
7. Kapellenweg II
8. Wehrspitz
9. An der Kuhhaag und
10. auf das innerörtliche Gebiet ohne Bebauungsplan gem. § 34 BauGB.  
Die Lage der Baugebiete ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Übersichtsplan (s. Anlage 1).

## **§ 2**

### **Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen**

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 55 Abs. 2 und 3 BayBO.

Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze bestimmt sich bei Wohnnutzung nach dieser Satzung.

Für freiberufliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungen ergibt sich die erforderliche Anzahl aus den Stellplatzrichtlinien (Vollzugsbekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 12. Februar 1978 MABl. S. 181). Mindestens sind jedoch zwei Stellplätze zu errichten. Die Ausstattung der Stellplätze bestimmt sich unabhängig von der Art der zugehörigen Nutzung nach dieser Satzung.

## **§ 3**

### **Stellplatzanzahl für unbebaute Grundstücke**

1. Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung unbebauten Grundstücke der in § 1 genannten Gebiete gelten folgende Zahlen:

- |    |  |                                |
|----|--|--------------------------------|
| a) | für Einfamilienhäuser  | 2,0 Stellplätze                |
| b) | für Mehrfamilienhäuser ab 2 Wohnungen  | 1,5 Stellplätze je Wohneinheit |
| c) | für Kleinst- oder Einliegerwohnungen<br>mit einer Wohnfläche kleiner als 35 qm | 1,0 Stellplatz je Wohneinheit  |
- Die so ermittelte Zahl der Stellplätze ist ganzzahlig aufzurunden.
2. Der Stauraum vor Garagen (§ 5 Abs. 3) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

## **§ 4**

### **Stellplatz für bebaute Grundstücke**

Für bebaute Grundstücke, die im Geltungsbereich dieser Satzung liegen und auf denen durch bauliche Veränderungen zusätzliche neue Wohnungen oder Nutzflächen (im Sinne von § 2) geschaffen werden, gelten die gleichen Zahlen wie die in § 3 genannten.

## **§ 5**

### **Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen**

1. Mehr als 4 Stellplätze bzw. Garagen sind zusammenhängend und parallel zur Straße anzuordnen und über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt mit einer Höchstbreite von 6 m an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.  
Parallel zur Straße angeordnete Stellplätze und Garagen sind durch einen Pflanzstreifen von mind. 1,5 m Breite vom öffentlichen Verkehrsraum abzugrenzen (Anlage 2).
2. Garagen- und Stellplatzanlagen für mehr als fünf PKW sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist mind. nach jeweils fünf zusammenhängenden Stellplätzen ein mind. 1,5 m breiter Bepflanzungsstreifen auf die Tiefe der Stellplätze anzulegen (Anlage 3).
3. Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Stauraum in der für das einzustellende KFZ erforderlichen Länge, jedoch mindestens 5 m, einzuhalten. Der Stauraum darf auf die Breite der Garage zur öffentlichen Verkehrsfläche hin weder eingefriedet noch durch Ketten oder andere feste Einrichtungen abgegrenzt werden.

## **§ 6**

### **Abweichungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 70 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Grafenrheinfeld erteilt werden.

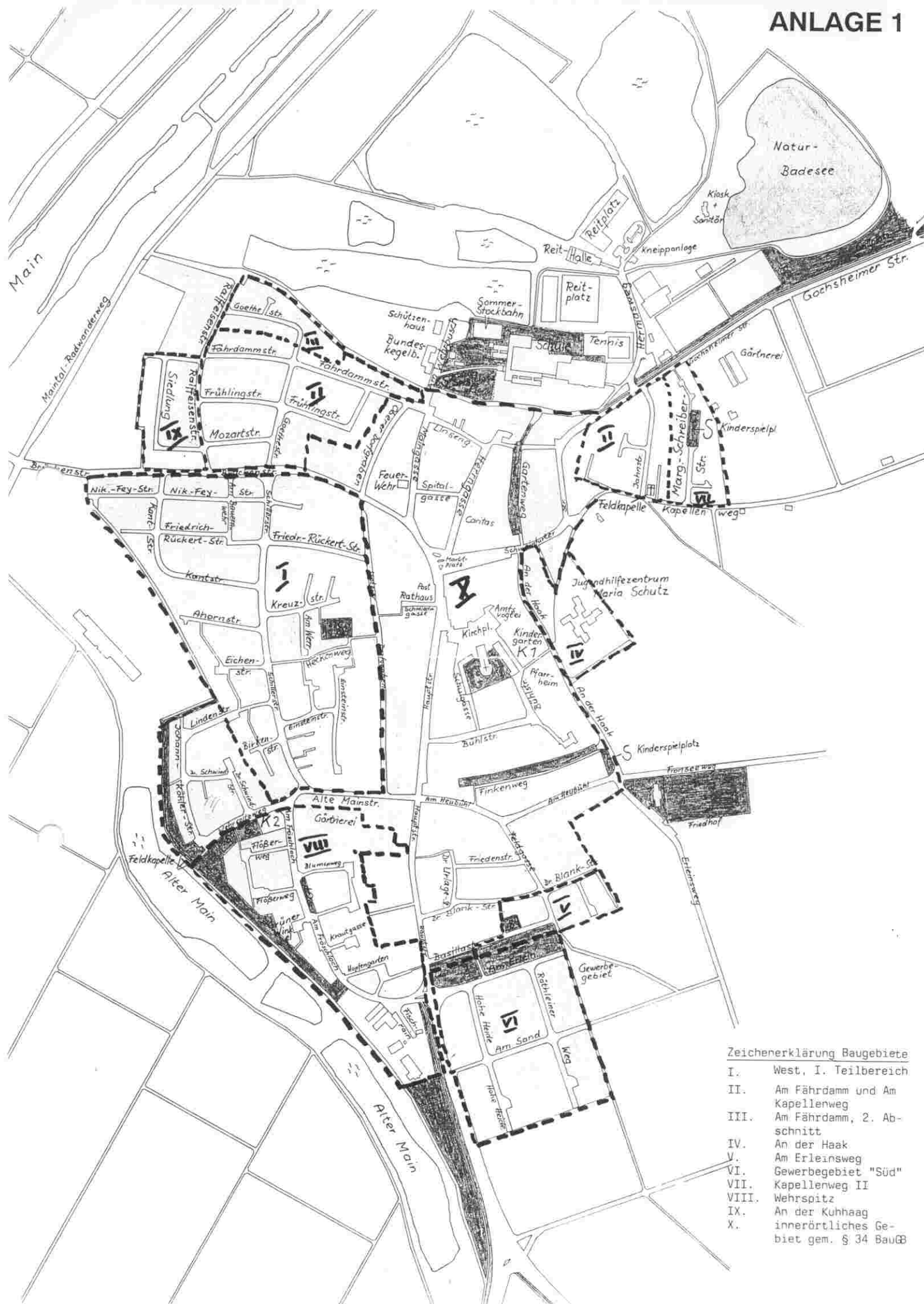
## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenrheinfeld, den 09. Dez. 1998

Gießübel  
1. Bürgermeister



- Zeichenerklärung Baugebiete**
- I. West, I. Teilbereich
  - II. Am Fährdamm und Am Kapellenweg
  - III. Am Fährdamm, 2. Abschnitt
  - IV. An der Haak
  - V. Am Erleinsweg
  - VI. Gewerbegebiet "Süd"
  - VII. Kapellenweg II
  - VIII. Wehrspitz
  - IX. An der Kuhhaag
  - X. innerörtliches Gebiet gem. § 34 BauGB

# ANLAGE 2

